

	<b>Voraussetzungen für anerkannte Altfahrzeugannahmestellen</b>	Seite 1 von 1
---	---	---------------

**Annahmestellen:** Betriebe oder Betriebsteile, die Altfahrzeuge zur Bereitstellung und Weiterleitung an Demontagebetriebe annehmen, ohne selbst Demontagebetrieb zu sein, d.h. keinerlei Behandlung der Altfahrzeuge vornehmen.

**Rücknahmestellen:** Annahmestellen, bei denen die Altfahrzeuge durch die Hersteller oder in deren Auftrag durch Dritte zurückgenommen werden. Auch in diesem Fall findet keinerlei Behandlung statt, sondern es erfolgt die Weitergabe an anerkannte Demontagebetriebe.

**Pflichten:**

1. Überlassungspflicht  
Die Betreiber von Annahme-/Rücknahmestellen sind verpflichtet, Altfahrzeuge nur einem anerkannten Demontagebetrieb zu überlassen.
2. Anerkennung der Annahme-/Rücknahmestelle  
Annahme-/Rücknahmestellen dürfen selbst nur dann Altfahrzeuge annehmen, wenn sie selbst über eine Anerkennung verfügen.
3. Erfüllung von Anforderungen  
Annahme-/Rücknahmestellen müssen eine Reihe von Anforderungen hinsichtlich der Genehmigung und der Ausrüstung sowie der Dokumentation erfüllen. Die Einhaltung dieser Anforderungen muss durch einen Sachverständigen, einen Umweltgutachter oder die KFZ-Innung bescheinigt werden.

**Kriterien:**

1. Keine Behandlung der Altfahrzeuge  
Vertrag mit anerkanntem Demontagebetrieb
2. Bereitstellung der Altfahrzeuge  
keine Schichtung der Fahrzeuge  
keine Beschädigung der flüssigkeitstragenden Bauteile oder demontierbarer Teile
3. Gesetzliche und behördliche Anforderungen  
Einhaltung einschlägiger Gesetze (Abfallrecht, Wasserrecht, Arbeitsschutz)  
Erfüllung der Bedingungen und Auflagen von Genehmigungen und Erlaubnissen  
Vorliegen einer baurechtlichen Nutzungsgenehmigung
4. Bauliche /Technische Anforderungen  
verbindliche Platzaufteilung und Ausrüstung  
Annahmefläche muss stoffundurchlässig sein → Nachweis nach Wasserrecht  
wenn keine Überdachung der Abstellfläche → Entwässerung über Leichtflüssigkeitsabscheider  
Anlagen zur Begutachtung: Grube, Hebebühne, Rampe  
ausreichende Feuerlöscheinrichtungen  
ausreichende Menge an Bindemittel bei nicht witterungsgeschützten Lagerorten  
Einfriedung wegen unbefugtem Zutritt  
Hinweisschild im Einfahrtbereich mit Name, Anschrift und Öffnungszeiten
5. Dokumentationsanforderungen  
Inhalt Betriebstagebuch:  
Dokumentation sämtlicher ein- und ausgehender Fahrzeuge  
Aufbewahrung der Verwertungsnachweise für alle angenommenen Fahrzeuge  
Dokumentation besonderer Vorkommnisse oder von Betriebsstörungen